

Bundesministerium für Inneres

per E-Mail:

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243

E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1300/0054-III/1/2012	Rp 1685/13/ES/SL	4273	24.5.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG Novelle 2013); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet ausdrücklich die Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. Es wird als sehr wichtig bewertet, dass einem Gefährder nicht nur das Betreten der Wohnung sondern auch der Schule und sonstiger institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen untersagt werden kann. Da durch den Wortlaut „institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung“ Tagesmütter offenbar nicht umfasst sind, sollte dies auch auf jene ausgedehnt werden bzw. auf die Personen, bei denen sich der Minderjährige über einen gewissen Zeitraum aufhält (Großeltern, sonstige Verwandte etc.).

Da Gewalt nicht „männlich“ ist, sollten die Begriffe Gefährder und Gefährdeter geschlechtsneutral definiert werden oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, dass dieser Begriff sowohl Frauen als auch Männer umfasst.

Freundliche Grüße

  
Dr. Christoph Leitl  
Präsident  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärini.V. KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident